Änderung der Fahrzeugdokumente

Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. des Fahrzeugscheines bei Änderungen der Anschrift innerhalb der Stadt Bayreuth

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung der künftigen Halterin beziehungsweise des künftigen Halters
- Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)
- Firmen und juristische Personen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung, Personalausweis oder Reisepass eines Vertretungsberechtigten der Firma.
- Vollmacht und Ausweis in Kopie des neuen Fahrzeughalters, bei Firmen werden Vollmachten nur anerkannt, wenn der Vollmachtgeber gem. Handelsregistereintrag unterschriftsberechtigt ist (Geschäftsführer oder Prokurist).

Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I, Teil II bzw. des Fahrzeugscheines / -briefes bei Namensänderung

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass der Halterin beziehungsweise des Halters
- Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)
- Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II)
- Firmen und juristische Personen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung, Personalausweis oder Reisepass eines Vertretungsberechtigten der Firma
- Vollmacht und Ausweis in Kopie des neuen Fahrzeughalters, bei Firmen werden Vollmachten nur anerkannt, wenn der Vollmachtgeber gem. Handelsregistereintrag unterschriftsberechtigt ist (Geschäftsführer oder Prokurist).

Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I, Teil II bzw. des Fahrzeugscheines / -briefes bei technischen Änderungen am Fahrzeug

Erforderliche Unterlagen:

- Personalausweis oder Reisepass der Halterin beziehungsweise des Halters
- Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)
- Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II)
- Untersuchungsbericht beziehungsweise Gutachten der Technischen Prüfstelle
- Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) im Original
- Bei Einbau eines Rußpartikelfilters müssen die ABE (Allgemeine Betriebserlaubnis) / Herstellerbescheinigung bzw. Bestätigung der AU-Werkstatt oder eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder eines Prüfers für den Kfz-Verkehr über den ordnungsgemäßen Einbau des Partikelfilters vorgelegt werden.